



GEMEINDE DIEGTEN

Verwaltung: Zälghagweg 55
Tel. 061/ 976 12 12

4457 DIEGTEN

gemeinde@diegten.ch

KLEINBAUGESUCH

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen
Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen
(RBV §92).

	Adresse	
	Telefon-Nr.	
Standort des Bauvorhabens	Strasse + Nr.	
	Parzellen-Nr. / Zone	
Eigentümer der Parzelle	Name	
	Adresse	

Beschreibung des Projektes:

Zweck: _____

Konstruktion / Baumaterial: _____

Bedachungsmaterial / Farbe: _____

Abmessungen: Breite, Tiefe, Höhe: _____

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen - im Doppel – bei der
Gemeindeverwaltung, Zälghagweg 55, 4457 Diegten, einzureichen.

- ☐ Ein nicht älter als ein halbes Jahr alter Situationsplan mit eingetragenem und vermasstem Standort (**RBV § 87**)
- ☐ Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen und/oder
- ☐ Ausschnitte aus Prospektunterlagen

Unterschriften: (Achtung, auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich)

GesuchstellerIn: _____ Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____

ParzelleneigentümerIn: _____ Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____

Zustimmung der GrundeigentümerInnen der benachbarten Grundstücke: (wenn Abstand < 2 m / siehe **§ 90 RBG**)

Parzelle Nr.: _____ Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____

Parzelle Nr.: _____ Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____

Parzelle Nr.: _____ Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____

BEWILLIGUNG:

Das Kleinbaugesuch wird ☐ bewilligt ☐ nicht bewilligt

☐ Besondere Auflagen gemäss Beilage.

Diegten, _____

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

R. Ritter

S. Spata

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches kann, innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung angerechnet, bei der kantonalen Baurekurskommission begründete Beschwerde erhoben werden (§ 133, Raumplanungs- und Baugesetz Kanton Basel-Landschaft).



GEMEINDE DIEGTEN
Verwaltung: Zälghagweg 55
Tel. 061/ 976 12 12
4457 DIEGTEN
gemeinde@diegten.ch

KLEINBAUGESUCH

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV §92).

BAUABNAHME:

- ☐ Die Meldung der beendeten Bauarbeiten gemäss §84 Abs.2 RBV ist schriftlich der Gemeinde mitzuteilen. gemeinde@diegten.bl.ch

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) 400.11

6.4 Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

- freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
- Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
- Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
- Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
- Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege
- Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
- Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

² Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

6.5 Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen:

- Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
- Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
- Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung).
- Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art.
- Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
- Stützmauern bis maximal 1.20m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
- Im ortsüblichen Rahmen Ablagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze, etc.
- Umnutzungen in Gewerbezone, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.
- Freistehende Velounterstände in Leichtbauweise ausserhalb von Kernzonen, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen sowie Quartierplanperimetern, sofern sie eine Höhe von 1,50 m und eine insgesamt Grundfläche von 6 m² pro Parzelle nicht überschreiten.

² Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller üblichen Bauvorschriften.

Bitte beachten Sie ebenfalls die Bestimmungen im kommunalen **Zonenreglement Siedlung** der Gemeinde Diegten, welches kostenlos auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.